

Satzung der Wilhelm-Ostwald-Gesellschaft zu Großbothen e.V.

(in der auf der Mitgliederversammlung vom 13. März 2010 beschlossenen Fassung)

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen: Wilhelm-Ostwald-Gesellschaft zu Großbothen e.V. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma eingetragen.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Großbothen/Sachsen, Landsitz "Energie"
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Ausgehend vom Schaffen Wilhelm Ostwalds in Wissenschaft und Kunst sieht die Gesellschaft ihre Ziele und Aufgaben in der Förderung
 - der Integration von Natur-, Technik-, Sozial- und Geisteswissenschaften,
 - der Forschung zu den komplexen Zusammenhängen zwischen Natur und Gesellschaft,
 - der Anwendungsorientierung der Wissenschaft,
 - von Kreativität, Kommunikation und Allgemeinbildung,
 - der Herausgabe der „Mitteilungen der Wilhelm- Ostwald-Gesellschaft zu Großbothen e.V.“
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gesellschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Bescheid wird schriftlich erteilt.
- (2) Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Juristische Personen legen ihren Mitgliederbeitrag nach eigenem Ermessen fest. Von ihnen können auch andere als Geldleistungen als Beitrag anerkannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (3) Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats Februar bzw. anteilmäßig zum Zeitpunkt des Beitritts fällig. Bei Zahlungsverzug ruhen die Mitgliederrechte. Mitglieder, die mehr als zwei Kalenderjahre ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich gesellschaftsschädigend verhalten oder gröblichst gegen die Ziele der Gesellschaft verstoßen, ausschließen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Ausschlussbescheids Beschwerde einlegen. Der Vorgang wird dann auf der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgetragen.

4. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

5. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel im ersten Quartal des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit Tagesordnung.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und des Finanzberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Vorhaben der Gesellschaft im Folgejahr
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsberichtes und Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft
 - Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat als Teilnehmer der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen mindestens 75% der Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst und vom Protokollführer unterzeichnet.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

6. Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und höchstens drei Beisitzern. Der Erste Vorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Beirates.
- (2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgeschlossenen Geschäftsjahr,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer seiner Amtsperiode.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Dabei ist Einstimmigkeit Voraussetzung.

7. Beirat

Der Beirat berät den Vorstand.

Der Beirat umfasst neben dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder der Gesellschaft sind und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der Vorstand kann weitere Persönlichkeiten bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlperiode in den Beirat berufen.

8. Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, ist der erste Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, nach Abzug eventuell vorhandener Verbindlichkeiten, an eine Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Kultur.

Großbothen, den 13. 03. 2010

Die Mitgliederversammlung gibt ihre Zustimmung, dass Auflagen zur Änderung durch den Rechtspfleger des Amtsgerichtes durch den Vorstand geändert werden können.